

stündlich. Die hohen Ansprüche, die sich aus diesem Erziehungsauftrag für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug ergeben, finden in den weiteren Bestimmungen dieses Gesetz ihre rechtliche Ausgestaltung.

4. **Abs. 2** bringt zum Ausdruck, **wie** und **wodurch** die sozialistische Gesellschaft ihre Verantwortung für die Erziehung der Strafgefangenen während des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug insbesondere gewährleistet. Die Hervorhebung der Verwirklichung des Rechtes der Strafgefangenen auf Arbeit sowie die differenzierte Mitwirkung geeigneter gesellschaftlicher Kräfte beim Erziehungsprozeß und bei der langfristigen Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben markiert wesensbestimmend die Realisierung der Verantwortung der Gesellschaft für die Erziehung der Strafgefangenen.

Das **Recht auf Arbeit** als ein in der Verfassung unseres Staates verankertes Grundrecht der Bürger (vgl. Art. 24 Verf.) begründet auch die gesetzliche Regelung seiner Verwirklichung und seiner konkreten Ausgestaltung beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug. Es wird durch den Einsatz der Strafgefangenen zur gesellschaftlich nützlichen Arbeit nach den Bestimmungen des Gesetzes in entsprechender Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften realisiert und ist auf vielfältige Weise mit der Wahrnehmung anderer Rechte der Strafgefangenen verbunden, wie z. B.

- dem Recht auf Vergütung der Arbeitsleistungen und deren entsprechende Verwendung,
- dem Recht auf schöpferische Mitarbeit im Prozeß der gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit in entsprechender Weise
- der Regelung, daß die Dauer des Arbeitseinsatzes versicherungspflichtiger Tätigkeit gleichgestellt wird.

Der Arbeitseinsatz wiederum ist Voraussetzung für die Leistungen von Unterhalt an Unterhaltsberechtigte der Strafgefangenen (vgl. § 7).

Mit der Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit ist aber auch die Durchführung der Pflicht der Strafgefangenen zur Arbeit verbunden. „Gesellschaftliche nützliche Tätigkeit ist eine ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger. Das